

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Verantwortliches Dezernat III				Vorlage Nr.: 551/2018 öffentlich		
FBL: Frau Bergmoser AbtL: Herr Ulbrich Verfasser/in: Hr. Janßen		Mitzeichnungen					Beschl.-K.	Nach- haltigkeit
		6.4						
Vorgesehene Beratungsfolge								
Gremium							Datum	
A.f. Planung und Umwelt							04.07.2019	
Rat							09.07.2019	
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.								
Haushaltsmäßige Auswirkungen								
☒	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).							
☐	☒	für das lfd. Haushaltsjahr						
☐	☐	für Folgejahre						
☒	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.							

TOP	Lärmaktionsplanung - Beschluss des Lärmaktionsplanes der 3. Stufe
------------	--

Beschlussvorschlag

Die Fortschreibung der schalltechnischen Untersuchung zur Lärmaktionsplanung Stufe III der Kreisstadt Bergheim wird beschlossen.

Der Bericht (Anlage 1) ist Teil des Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Fortschreibung der schalltechnischen Untersuchung zur Lärmaktionsplanung Stufe III der Kreisstadt Bergheim gem. § 47 BImSchG wird beschlossen, so dass die Inhalte an die Europäische Kommission gemeldet werden können.

2. Sachverhalt

Zentrales Ergebnis der Fortschreibung der schalltechnischen Untersuchung

Aufgrund letztlich nur geringer Veränderungen der Verkehrsmengen in den im Lärmaktionsplan zur Stufe II identifizierten Lärmbrennpunkten ergibt sich kein geänderter Handlungsbedarf. Die im Lärmaktionsplan der Stufe II empfohlenen Maßnahmen sind weiterhin gültig (→ zum Lärmaktionsplan Stufe II: <https://bit.ly/2Fg72MF>). Ihre Umsetzung sollte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Straßenbaulasträgern Landesbetrieb Straßen.NRW und Rhein-Erft-Kreis weiter verfolgt werden.

Grundlagen der Lärmaktionsplanung

Gemäß § 47d BImSchG sollen Gemeinden oder die zuständigen Behörden im Anschluss an die strategische Lärmkartierung Aktionspläne zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen ausarbeiten. Ziel dieser Aktionspläne soll sein, die Lärmbelastung zu reduzieren und die Anzahl der betroffenen Wohnungen und Menschen zu mindern. Zusammenfassungen der fertiggestellten und gültigen Lärmaktionspläne sind von den Kommunen in Nordrhein-Westfalen dem Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

zuzuleiten, welches die Daten an das Umweltbundesamt (UBA) weitergibt. Dieses übernimmt die erforderliche Meldung an die Europäische Kommission.

Die Umgebungslärmrichtlinie sieht ein mehrstufiges Konzept in der Lärmaktionsplanung vor: Bereits 2007 waren demnach in einer ersten Stufe Hauptverkehrsstraßen mit einer Verkehrsbelastung von mehr als 16.400 Kfz/Tag und Hauptschienenstrecken mit mehr als 164 Zügen/Tag lärmtechnisch zu kartieren. Für die Stufe II der Lärmkartierung (2013) wurde die Pflichtkartierung vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) gem. § 47c BImSchG durchgeführt. Bei dieser Lärmkartierung wurden Hauptverkehrsstraßen mit einer Verkehrsbelastung von mehr als 8.200 Kfz/Tag berücksichtigt. Hauptverkehrsstraßen im Sinne des § 47b BImSchG sind dabei Bundesfernstraßen, Landesstraßen oder auch sonstige grenzüberschreitende Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von mind. 3 Mio. Kfz/Jahr. Die Kartierung für die Schienenstrecken des Bundes übernimmt das Eisenbahnbundesamt.

Im Rahmen der Durchführung der Fortschreibung der schalltechnischen Untersuchung zur Lärmaktionsplanung Stufe III erfolgt eine Überprüfung der Ergebnisse der Stufe II. Strengere Kriterien werden dabei vom Gesetzgeber jedoch nicht angelegt. Hierzu hat das LANUV eine teils automatisierte Kartierung vorgenommen. In Bergheim beschränkt sich die Untersuchung in der Stufe III der Lärmaktionsplanung auf die Hauptverkehrsstraßen; Betroffenheiten durch nicht-bundeseigene Haupteisenbahnstrecken konnten hingegen nicht festgestellt werden.

Bisheriger Ablauf der Lärmaktionsplanung in der Kreisstadt Bergheim

Aufgrund der zur Wohnbebauung relativ weit entfernten Lage der zu kartierenden Straßen in Bergheim – im Wesentlichen der A 61 – ergab sich für die Kreisstadt Bergheim in Stufe I der Lärmaktionsplanung (erfolgte 2008) noch keine Notwendigkeit zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans. Mit der Verringerung der Schwellenwerte in Stufe II war dann auch die Kreisstadt Bergheim verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen, da einige Straßen entsprechende Werte aufgewiesen haben.

Bis zum Jahr 2013 wurde verwaltungsseitig ein Vorentwurf für den Lärmaktionsplan der Stufe II erarbeitet. Darin wurde die Lärmkartierung des LANUV aufbereitet und aufgrund der großen Bedeutung des Themas zusätzlich auf weitere belastete Straßenabschnitte im Stadtgebiet erweitert, um so ein möglichst umfassendes Bild der Lärmbelastung zu erlangen. Auf Basis dieser Analysen wurden sieben „Lärm-Hotspots“ identifiziert, die besonders von Umgebungslärm betroffen sind. Diese sind die Ortsdurchfahrten Glessen, Quadrath-Ichendorf, Kenten-Süd, Kenten-Mitte/ Bergheim-Mitte, Thorr, Zieverich und Rheidt. Für diese Hotspots wurden jeweils spezifische Probleme sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation dargelegt.

Durchführung der Fortschreibung der schalltechnischen Untersuchung zur Lärmaktionsplanung Stufe III

Mit dieser Stufe der Lärmaktionsplanung werden die Neuplanungen bzw. deren Auswirkungen im Straßennetz der Kreisstadt Bergheim berücksichtigt. Dabei hat die Stadtverwaltung im Sommer 2018 an der Korrekturrunde für die Grundlagendaten mitgewirkt, die das LANUV für die Lärmkartierung Stufe III genutzt hat, um sicherzustellen, dass für die Kreisstadt Bergheim möglichst akkurate Ausgangsdaten für die Stufe III der Lärmaktionsplanung bereit stehen. Dafür ist auf Basis des Lärmaktionsplans der Stufe II sowie der aktuellsten Lärmkarten eine Neubetrachtung der Lärmbelastung im Stadtgebiet erfolgt.

Allerdings lagen für die im Rahmen der Stufe II freiwillig kartierten Straßen 2018 keine aktuelleren Verkehrszahlen vor, da diese nicht die erforderliche Verkehrsbelastung aufwiesen, um in der Lärmaktionsplanung berücksichtigt zu werden (Verkehrsaufkommen unter 3 Mio. Kfz/Jahr). Zudem liegt weiterhin keine Planung für die K 22n in bearbeitungsfähiger Form vor.

Ein sinnvoller Vergleich zwischen der Stufe II und der Stufe III setzt jedoch voraus, dass nicht die gleichen Szenarien zugrunde gelegt werden.

Da zurzeit auch die Auswirkungen der geplanten K 22n im Straßennetz noch nicht belastbar zu erfassen sind, wurde ein Vergleich der Pflichtkartierung der Stufen II und III vorgenommen. Daher wird zunächst auf die Datengrundlagen und Ergebnisse der LANUV-Kartierung zurückgegriffen.

Aufgrund letztlich nur geringer Veränderungen der Verkehrsmengen in den im Lärmaktionsplan zur Stufe II identifizierten Lärmbrennpunkten ergibt sich kein geänderter Handlungsbedarf. Damit sind die empfohlenen Maßnahmen im Lärmaktionsplan der Stufe II weiterhin gültig. Ihre Umsetzung sollte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Straßenbaulastträgern Landesbetrieb Straßen.NRW und Rhein-Erft-Kreis weiter verfolgt werden. In den alle fünf Jahre erneut durchzuführenden Kartierungen können dann zum entsprechenden Zeitpunkt die Auswirkungen der K 22n erfasst werden.

Auch in der Fortschreibung der schalltechnischen Untersuchung zur Lärmaktionsplanung Stufe III wurde eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange durchgeführt, um Eingaben zum Thema Umgebungslärm zu ermöglichen. Diese Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 05.12.2018 bis 04.01.2019 statt. Die Eingaben wurden in der Berichterstellung berücksichtigt. Die Eingaben nebst entsprechender Stellungnahmen der Verwaltung sind dem Lärmaktionsplan angehängt.

Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen im Lärmaktionsplan

Eine grundlegende Problematik der auf EU-Recht basierenden Lärmaktionsplanung in der Bundesrepublik Deutschland besteht darin, dass die verkehrsreichsten und damit auch lärmintensivsten Straßen im Regelfall allesamt nicht in städtischer Baulast liegen, sondern Kreis-, Landes-, oder Bundesstraßen bzw. Autobahnen sind. Für Kommunen wie die Kreisstadt Bergheim bedeutet dies, dass Veränderungen wie z. B. Querschnittsänderungen, Tempominderungsmaßnahmen oder lärmmindernde Fahrbahnbeläge meist nicht eigenverantwortlich von der Kreisstadt Bergheim vorgenommen werden dürfen, sondern allenfalls indirekt über ein Einwirken auf die entsprechenden Baulastträger wie den Rhein-Erft-Kreis und den Landesbetrieb Straßen.NRW angestoßen werden können.

Bei der Frage nach der Implementierung von Lärminderungsmaßnahmen auf Kreis-, Landes- und Bundesstraßen tritt jedoch regelmäßig ein Zielkonflikt zwischen dem Bedürfnis der Anwohner auf Lärminderung und der Funktion der Straßen als wichtige überörtliche Verkehrswege auf. Vor diesem Hintergrund werden durch die Straßenbaulastträger Maßnahmen wie z. B. Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen mit Verweis auf die StVO in der Regel nicht in Erwägung gezogen. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Aufbringen von sogenanntem „Flüsterasphalt“ bislang seitens des Landesbetriebs Straßen.NRW unter Bezugnahme auf fehlende Langzeituntersuchungen zur Fahrbahndeckenabnutzung abgelehnt. Zudem reichen die Ergebnisse der Lärmkartierung für eine Rechtfertigung von Lärmschutzmaßnahmen nicht aus.

Ein weiterer Kritikpunkt, der stets von Kommunalvertretern und -verbänden vorgebracht wird, ist die Tatsache, dass zur Umsetzung der Lärmaktionsplanung seitens des Gesetzgebers keine zusätzlichen Finanzmittel zur Unterstützung der Kommunen bereitgestellt wurden. Ein Förderanspruch für Lärminderungsmaßnahmen ergibt sich nur in sehr eingeschränktem Maße: So beispielsweise auf Antrag von Anwohnern einer Bundesstraße, mit einem verbleibenden Eigenanteil für passive Lärmschutzmaßnahmen.

Weiteres Vorgehen in der Lärmaktionsplanung

Um sämtliche Potenziale für lärmindernde Maßnahmen im Stadtgebiet auszuschöpfen, wird die Kreisstadt Bergheim nach dem Beschluss der Fortschreibung der schalltechnischen Untersuchung zur Lärmaktionsplanung Stufe III erneut auf die zuständigen Straßenbaulastträger und Verkehrsbehörden zugehen. Allgemein wird dem Thema Immissionsschutz in der Verwaltungsarbeit des Fachdezernats ein hoher Stellenwert beigemessen. Im Bereich Lärminderung ist die Verwaltung auch über die Lärmaktionsplanung hinaus tätig, wie z. B. im Rahmen der intensiven Mitarbeit bei der Erstellung des Luftreinhalteplans Hambach oder der regelmäßigen Teilnahme am Arbeitskreis ReMoVe (Regionales Mobilitäts- und Verkehrsinfrastrukturkonzept des Rhein-Erft-Kreises) des Stadt Umland Netzwerkes S.U.N. mit dem Ziel der Steigerung des ÖPNV-Anteils (siehe weiter unten).

Wie im Lärmaktionsplan beschrieben, soll ein Schwerpunkt darauf gelegt werden, durch Maßnahmen der strategischen Verkehrsplanung und Verkehrslenkung die Größenordnung des lärmintensiven motorisierten Individualverkehrs (MIV) zu verringern, um damit einen wichtigen planerischen Beitrag zu leisten, um die Bevölkerung vor Verkehrslärmimmissionen zu schützen.

Ein erster Schritt in diese Richtung ist der Ausbau des Bergheimer Bahnhofes zu einer Mobilstation im Zuge der Entwicklung des Einkaufs- und Dienstleistungszentrums. Diese wird den DB-Haltepunkt mit einem modernen Busbahnhof, einem Fahrradparkhaus, hochwertigen Fahrradabstellanlagen, einer Carsharing-Station, Ladesäulen für Elektrofahrzeuge sowie P+R-Stellplätzen verbinden, sodass eine integrierte Mobilitätsdrehscheibe entsteht, die die Nutzung des Umweltverbundes und damit lärmarme Verkehrsmittel fördert. Weitere Mobilstationen sind darüber hinaus an zentralen Verknüpfungspunkten auf Bergheimer Stadtgebiet vorgesehen. Hier befindet sich die Kreisstadt Bergheim zurzeit gemeinsam mit dem Rhein-Erft-Kreis in der Identifikation potenzieller Standorte für Mobilstationen.

Maßnahmen für die gute Erreichbarkeit des Bergheimer Stadtzentrums mit dem Umweltverbund werden zurzeit durch ein Nahmobilitätskonzept erarbeitet. Dabei sollen Defizite wie fehlende Durchgänge, geringe Aufenthaltsqualität und mangelnde Barrierefreiheit im öffentlichen Raum identifiziert und Verbesserungsmöglichkeiten für die Erreichbarkeit und Attraktivität für Fußgänger, Radfahrer und ÖPNV-Nutzer identifiziert werden. Weiterhin sollen Ideen für die Implementierung moderner Mobilitätskonzepte wie z. B. Carsharing und E-Mobilität erarbeitet werden.

Besonders vom Umgebungslärm betroffen ist die als „Lärm-Hotspot“ identifizierte Ortsdurchfahrt in Glessen (L 91/ Brauweiler Straße). Im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmaktionsplanung, haben Bürgerinnen und Bürger aus Glessen ihre Bedenken zur dortigen Lärmsituation geltend gemacht. Die Kreisstadt hat diese Hinweise zur Kenntnis genommen und beabsichtigt im Weiteren, die Lärmsituation dort prüfen zu lassen. Geplant ist eine aussagekräftige Verkehrserfassung (Verkehrsbelastung im Jahresmittel) mit anschließender Lärmemissionsberechnung. Diese Erfassungen werden nach den gültigen und notwendigen „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV)“ durchgeführt. Nach Abschluss der Erfassungen und Berechnungen wird die Kreisstadt Bergheim mit dem Ergebnis der Untersuchung auf den Straßenbaulastträger zugehen. Ob eine Temporeduktion jedoch umsetzbar ist, liegt ausschließlich im Ermessen des Straßenbaulastträgers (siehe vorheriges Kapitel). Die Bürgerinnen und Bürger werden nach Abschluss des Prozesses unaufgefordert über das Resultat in Kenntnis gesetzt.

Überörtliche Projekte

Auch überörtliche Projekte tragen zur Förderung des Umweltverbunds und zur Verlagerung von Verkehrsströmen auf den Umweltverbund in Bergheim bei und sind somit als Teilaspekt in die Lärmaktionsplanung mit einzubeziehen. Die geplante Aufwertung der momentan von der Regionalbahnlinie RB 38 im 30-Minuten-Takt (Bedburg-Horrem) bzw. 60-Minuten-Takt (Bedburg-Köln Messe/Deutz) befahrenen Erftbahn zur S-Bahn, wird die Attraktivität des ÖPNV innerhalb Bergheims signifikant steigern. Mit der Einführung des 20-Minuten-Takts wird sich einerseits ein leistungsfähiges Rückgrat für den innerstädtischen Verkehr bieten; andererseits wird der ÖPNV auch für das Pendeln ins Oberzentrum Köln und die anderen an der Bahnstrecke liegenden Kommunen ungleich attraktiver.

Der vorhersehbaren Steigerung des Fahrgastaufkommens trägt die Verwaltung bereits damit Rechnung, dass das Thema Park+Ride im Parkraumkonzept stadtteilübergreifend gesondert vertieft wird. Für den Ausbau der P+R-Kapazitäten an den Bahnhöfen Bergheim und Glesch wurden der Kreisstadt umfangreiche Fördermittel vom Nahverkehr Rheinland (NVR) zugeteilt.

Im Bereich des Straßennetzes ist darüber hinaus mit einer Verlagerung von Verkehren zu rechnen, wenn die K 22n, die sich momentan in der Planfeststellung befindet, hergestellt wird. Selbiges gilt für die Umgehungsstraße L 361n (III. Bauabschnitt „Grubenrandstraße“) und für die L 93n (Ortsumgehung Pulheim/Stommeln bis Bergheim/Büsdorf). Für diese beiden Umgehungsstraßen hat Straßen.NRW im Februar dieses Jahres die Überarbeitung der Planfeststellungsunterlagen im Rahmen eines sogenannten Deckblattverfahrens zugesagt. Insbesondere die beiden erstgenannten Straßenneubauten werden u. a. nennenswerte Lärmentlastungen für die Lärm-Hotspots Quadrath-Ichendorf, Kenten-Süd, Kenten-Mitte/Bergheim und Zieverich mit sich bringen. Die Kreisstadt Bergheim setzt sich darüber hinaus für die Aufnahme weiterer Ortsentlastungs- und Umgehungsstraßen in den kommenden Landesstraßenbedarfsplan ein, um eine Realisierung voranzutreiben.

In Zukunft ist im Rahmen der strategischen Verkehrsplanung mit weiteren Entlastungseffekten in der Kreisstadt Bergheim zu rechnen. Bevorstehende konzeptionelle Planwerke wie der Masterplan Mobilität oder das Radverkehrskonzept werden die Verkehrswende in Bergheim noch deutlicher forcieren. Themen wie der Ausbau der infrastrukturellen Elektromobilität, zentrenverbindende Radschnellverbindungen, die Verlängerung einer Stadtbahnlinie aus Köln oder das betriebliche Mobilitätsmanagement (bspw. im Rahmen des avisierten Projekts BeMOBIL im Gewerbepark Paffendorf) weisen in eine nachhaltige, effiziente sowie verkehrs- und lärmärmere Zukunft in der Kreisstadt Bergheim.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Die Kreisstadt Bergheim ist als zuständige Behörde gem. § 47d Abs.1 BImSchG verpflichtet, Lärmaktionspläne aufzustellen. Alternativen bzw. Einsparpotenziale bieten sich deshalb aus Sicht der Verwaltung nicht.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Da es sich bei der Aufstellung eines Lärmaktionsplans um eine Pflichtausgabe der Kommunen handelt, sind die entsprechenden Mittel im Haushalt berücksichtigt.

5. Bürgerbeteiligung

Die Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne ist in § 47d Abs.3 BImSchG geregelt. Die Öffentlichkeit soll die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Umfang der Planung und die Art der Öffentlichkeitsbeteiligung sind nicht vorgegeben und werden u. a. vom Ausmaß der Lärmprobleme und der Zahl der Betroffenen beeinflusst.

Im Rahmen der Erstellung des Lärmaktionsplans wurde in der Zeit vom 05.12.2018 bis einschließlich 04.01.2019 eine Bürgerbeteiligung durchgeführt. Die Eingaben nebst entsprechender Stellungnahmen der Verwaltung sind dem Lärmaktionsplan angehängt.

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Der erfolgreiche Abschluss der Fortschreibung der schalltechnischen Untersuchung zur Lärmaktionsplanung zur Stufe III wird an die Europäische Kommission gemeldet.